

Satzung der Sportfreunde Möhlenwarf 1948 e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Möhlenwarf 1948 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 110393 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Weener, Ortsteil Möhlenwarf. Am 23. April 1948 fand die Gründungsversammlung statt und am 27. Mai 1948 erteilte der Landkreis Leer die Genehmigung zur Vereinsgründung.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Niedersachsen,
 - b) Niedersächsischen Fußballverband,
 - c) Niedersächsischen Turnerbund,
 - d) Niedersächsischen Tennisbund.Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine/Verbände zu übermitteln.
4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu gewährleisten, kann der Gesamtvorstand den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Fußball-, Turn- und Tennissport sowie in weiteren Sportbereichen,

die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen jeder Art,

den Einsatz von geeigneten Übungsleitern,

die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,

die Errichtung von Sportanlagen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf:
 - a) Kostenersatz in nachgewiesener Höhe,
 - b) Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EStG.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die dazugehörigen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie haben Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
Austritt aus dem Verein (Kündigung),
Ausschluss aus dem Verein,

Tod,
Streichung von der Mitgliederliste,
Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-facher Mahnung mit der Zahlung von mindestens 2 Monatsbeiträgen in Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6 *Ausschlussgründe*

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
Trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen schuldhaft begeht,
in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins zuwiderhandelt,
gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Moral verstößt,
Mobbing betreibt,
sich rassistisch äußert,
in grober Weise gegen die Richtlinien von Sportverbänden verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und das Verfahren zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen einzuhalten und den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Kann das Verhalten eines Mitglieds zum Vereinsausschluss führen, kommen auch folgende Vereinsstrafen in Betracht:
Verweis,
Ordnungsstrafe bis zu 200,- Euro,
befristeter oder dauerhafter Ausschluss vom Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

§ 9 Vereinsorgane sind:

Die Mitgliederversammlung,
der Gesamtvorstand und
der Vorstand nach § 26 BGB.

§10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsentschädigung, bezahlte Mitarbeit

1. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
2. Im weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 20 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch die Presse mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung in der Tageszeitung „Rheiderland“. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Für die Moderation kann ein Dritter eingesetzt werden.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben oder die neue Fassung beizufügen.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 10 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 *Zuständigkeit der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
Ehrungen,
Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
Entlastung des Vorstands,
Wahl der Mitglieder des Vorstands für die Dauer von 2 Jahren,
Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
Wahl der Kassenprüfer,
Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinssausschlüssen oder Vereinsstrafen,
Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden und
dem Vorstand für Finanz- und Rechnungswesen (Kassenwart).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand nach § 26 BGB gewählt ist.

§ 14 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
Dem geschäftsführenden Vorstand,
dem Schriftführer,
den Abteilungsleitern und bis zu 3 Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vereinsvorsitzenden einberufen. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll zu dokumentieren.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Nachfolger einsetzen.

§ 15 Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss.
4. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstands.
5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese Ordnung bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

§ 16 Jugendabteilung

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Die Satzung und alle Ordnungen enthalten bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand kann Ordnungen erlassen (z.B.: Finanzordnung, Beitragsordnung, Benutzungs- und Hausordnung). Die Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind sowie ob die Ausgaben sachlich begründet und rechnerisch richtig belegt sind. Sie haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den steuerlichen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Vorstand ist verpflichtet zur Reduzierung des Haftungs- und Vermögensrisikos für den Verein und dem Vorstand gegenüber Dritten eine Versicherung abzuschließen oder einer Organisation beizutreten, die über die zu zahlende Prämie diese Risiken mit abdeckt.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weener/Ems, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein bzw. aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. November 2017 beschlossen und ist damit gültig für alle weiteren Beschlüsse.
2. Die Änderungen sind unverzüglich dem Amtsgericht zur Änderung im Vereinsregister anzuzeigen.

Weener, den 24. November 2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender